



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0198 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.06.2012	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung			
14.06.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Fahrdienst zu den Kreistagssitzungen für interessierte Bürger/-innen;
Antrag des Abg. Dr. Damberg (DIE LINKE.) vom 16.02.2012

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 den Antrag der „DIE LINKE“ vom 16.02.2012 bzgl. der Einrichtung eines Bürgerbusses zu den Sitzungen des Kreistages und den Ausschüssen in den Ausschuss für Personal- und Organisationsausschuss verwiesen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Nach intensiver Internetrecherche ist deutschlandweit derzeit kein Landkreis und keine Stadt oder Gemeinde bekannt, die einen solchen Fahrdienst anbietet.

Die bisherige Besucheranzahl an den jeweiligen Sitzungen ist sehr themenabhängig. Im Durchschnitt liegt die Besucheranzahl (ohne Pressevertreter) für die Dauer einer gesamten Sitzung geschätzt unter 10 Personen in Fachausschüssen geschätzt unter 5 Personen. Bei sehr öffentlichkeitswirksamen Themen haben sich in der Vergangenheit Bürgerinnen und Bürger in Fahrgemeinschaften oder mit Bussen selbst organisiert. Im Folgenden werden mehrere Einsatzmöglichkeiten näher betrachtet:

Einsatz von Bürgerbussen:

Mit dem Begriff „Bürgerbus“ werden derzeit Bus-Linienverkehre bezeichnet, die eine Reihe von spezifischen Merkmalen und Voraussetzungen aufweisen:

- ⇒ Bürgerbusverein als Voraussetzung.
- ⇒ Bürgerbuslinien sollen bestehende ÖPNV-Angebote ergänzen, nicht ersetzen!
- ⇒ Im Grundsatz auf Gemeinde / Samtgemeinde-Ebene angesiedelt, sollen in erster Linie die Verkehrszwecke Einkauf, Versorgung und Freizeit abdecken. Für Pendler- und Schüler-Verkehre wenig geeignet.
- ⇒ Bedienungstage im Regelfall: Montags bis freitags.
- ⇒ Bedienungszeitraum: 8 – 18/20 Uhr.
- ⇒ Bürgerbuslinie sind Linienverkehre und werden wie bestehende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz genehmigt. Damit besteht – neben dem Recht auf die Durchführung von Beförderungsleistungen – auch die Verpflichtung, den genehmigten Linienverkehr durchzuführen.

- ⇒ Als Fahrpersonal kommen ehrenamtlich tätige Männer und Frauen zum Einsatz. Je nach Leistungsumfang sind 20 – 30 Fahrer/innen erforderlich.
- ⇒ Als Fahrzeuge werden Großraumfahrzeuge (8 + 1 Sitze) eingesetzt, die einen barrierefreien Zugang durch Rampe oder Lift aufweisen.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass das Instrument „Bürgerbus“ für die gewünschten Fahrtzwecke nicht geeignet ist, da es sich bei den Fahrten nach Rotenburg über landkreisweit zu organisierende Fahrten handelt, was ein „vor Ort“ in der Region angesiedelter Verein nicht leisten kann. Außerdem muss – je nach Wohnort der Bürger/-innen der Fahrzeugeinsatz äußerst flexibel disponiert werden. Dies ist eine komplexe Aufgabe, die von ehrenamtlich Aktiven nicht verlangt werden kann.

Weiterhin sprechen auch genehmigungsrechtliche Dinge gegen den Einsatz von Bürgerbussen: Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse finden an unterschiedlichen Tagen, zu wechselnden Zeiten statt. Das Ende der jeweiligen Sitzung ist offen, damit sind auch die Rückfahrten von Rotenburg in die Region nicht fest zu verankern. Wenn Verkehre der gewünschten Art durchgeführt werden sollen, dann wäre dies nur in Anlehnung an § 43, Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz „Theater-, Diskofahrten etc.“ möglich. Aber auch dieser Linienverkehr, der nicht von Bürgerbusvereinen durchgeführt werden kann, ist für die gewünschte Form des Leistungsangebotes nicht geeignet, da das gewünschte Leistungsangebot eine hohe Flexibilität in Organisation und Fahrtendurchführung erfordert.

Einsatz von Anrufsammeltaxis (AST):

Eine hohe Flexibilität in Organisation und Fahrtendurchführung ist im Grundsatz nur durch Anruf-Sammeltaxen (AST) möglich, die Interessierte nach Rotenburg und zurück auf Anruf befördern und die Fahrtwünsche zu einer wirtschaftlichen Sammelfahrt integrieren.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) kämen dabei Kosten in Höhe des Taxameterstandes bzw. des Kilometerzählers des AST's zum Tragen. Weiterhin könnten zusätzliche Fahrtkosten dadurch entstehen, dass die AST-Fahrzeuge nicht stundenlang in Rotenburg auf die Rückfahrt warten, sondern zum jeweiligen Unternehmensstandort zurückfahren. Dies dürften beteiligte Taxen- bzw. Mietwagen-Unternehmen kaum kostenlos vornehmen. Zudem muss ein wirkungsvolles Prüfmanagement eingerichtet werden, damit sichergestellt ist, dass die kostenlosen Zu- bzw. Abbringerverkehre nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden.

Die Anmeldung für AST-Fahrten kann im Grunde nur über eine Stelle des Landkreises erfolgen, die auch über den Sitzungskalender informiert ist. Die Disposition müsste entweder über ein zentrales AST-Unternehmen erfolgen (das vom Landkreis alle eingegangenen Fahrtwünsche übermittelt bekommt), d.h. über ein Taxen- bzw. Mietwagen-Unternehmen, das landkreisweit die Fahrtwünsche bündelt, diese Wünsche den Kooperationspartnern mitteilt und auch für die Abrechnung und Kontrolle der Fahrten sorgt.

Eine dezentrale Disposition wäre zwar auch möglich, würde aber wirtschaftlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu mehr oder weniger häufigen Parallelfahrten führen, weil es dann keine ordnende, zentrale Institution gäbe. Die Bestellungen an die kooperierenden Taxi- bzw. Mietwagen-Unternehmen müssten in diesem Fall an jedes einzelne Unternehmen über den Landkreis erfolgen. Auch die Prüfung der Belege und der Abrechnung wäre bei dieser Variante beim Landkreis anzusiedeln.

Eine AST-Lösung bietet sicherlich hohe Flexibilität und Kosten entstehen im Gegensatz zu Linienverkehren nur, wenn Fahrten auch nachgefragt werden. Allerdings könnten sich die Kosten aufgrund langer Fahrtstrecken und den oben genannten Rahmenbedingungen schnell in einem Bereich von mehreren Hundert Euro pro Sitzung bewegen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für die Organisation eines nachfrageorientierten Systems ein erheblicher (Personal-) Aufwand getrieben werden müsste und auch die Suche nach Kooperationspartnern aus dem Taxen- und Mietwagengewerbe dürfte sich alles andere als leicht gestalten - insbesondere dann, wenn auf ein zentrales (AST-)Unternehmen zurückgegriffen werden sollte.

Mitfahrangebot durch Kreistagsabgeordnete:

Kreistagsabgeordnete vertreten die Bürger/-innen ihres jeweiligen Wahlkreises bzw. -bereiches. Vorstellbar ist das freiwillige Angebot einer Mitnahmemöglichkeit durch Kreistagsabgeordnete in ihrem jeweiligen Wahlbereich. Dazu könnte eine Kreiskarte mit den Wohnorten der sich beteiligenden Abgeordneten (nur Ort nicht konkrete Adresse) erstellt und veröffentlicht werden. In einem angemessenen Umkreis um die jeweiligen Wohnorte könnten interessierte Bürgerinnen und Bürger an bestimmten Treffpunkten (z.B. Rathaus der Gemeinde oder Feuerwehrhaus) aufgenommen werden. In den zu veröffentlichen Einladungen kann auf diese Mitnahmemöglichkeit hingewiesen werden. Dabei könnten sich die Bürger/innen entweder direkt an die sich beteiligenden Abgeordneten wenden oder alternativ könnte die Kreisverwaltung die Termine und Abfahrtsorte organisieren, was allerdings einen höheren Koordinationsaufwand erfordern würde.

Fazit:

Der Einsatz von Bürgerbussen oder Anrufsammeltaxen ist aus rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht zu empfehlen.

Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat in seiner Sitzung am 05.06.2012 ebenso wie der Kreisausschuss in der Sitzung am 14.06.2012 einstimmig empfohlen, den Antrag des Abg. Dr. Damberg abzulehnen.

Luttmann